

Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	621/2016-3
Stand	21.07.2016

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.05.2016 betr. Umsetzung des Freizeitlärm-
erlasses

Sachverhalt

Die FDP-Fraktion bittet mit ihrer Anfrage vom 12.05.2016 um Beantwortung von Fragen zum Thema „Umsetzung des Freizeitlärm-erlasses“. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche Auswirkungen wird die Neufassung des Freizeitlärm-erlasses nach Ansicht des Bürgermeisters auf die Stadt Bornheim haben?

Antwort: Nach Einschätzung der Verwaltung sind durch die Neufassung des Freizeitlärm-erlasses keine Auswirkungen auf die Stadt Bornheim zu erwarten.

Frage 2: Nach welchen Kriterien wurden bislang Veranstaltungen als „seltene Ereignisse“ eingestuft und welche Veranstaltungen in den Kalenderjahren 2013, 2014 und 2015 waren „seltene Ereignisse“ im Sinne des Erlasses?

Antwort: Eine Einstufung von Veranstaltungen als „seltene Ereignisse“ im Sinne des Freizeitlärm-erlasses war bisher nicht erforderlich und wurde demzufolge nicht vorgenommen.

Frage 3: Erteilt der Bürgermeister darüber hinausgehende Ausnahmegenehmigungen für Volksfeste (Ausnahme aufgrund der historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Grundlagen einer Veranstaltung), beispielsweise Maifeste, Kirmessen oder Karnevalsveranstaltungen? Wenn ja: Welche Ausnahmegenehmigungen wurden in den Kalenderjahren 2013, 2014 und 2015 erteilt?

Antwort: Entsprechende Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung von Tongeräten werden regelmäßig für Veranstaltungen erteilt. Eine Übersicht der Veranstaltungen, für die in den Jahren 2013 – 2015 Genehmigungen zur Benutzung von Tongeräten über 1:00 Uhr hinausgehend erteilt worden sind, ist als Anlage beigelegt.

Frage 4: Wäre es dem Rat der Stadt Bornheim möglich, die Anwendung des Freizeitlärm-erlasses für die Stadt Bornheim grundsätzlich und nicht auf den Einzelfall bezogen zu regeln?

Antwort: Grundsätzlich besteht für den Rat die Möglichkeit, durch Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung die Anwendung des Freizeitlärm-erlasses für die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen zu regeln. Unregelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder neue Veranstaltungen wären allerdings im Einzelfall zu entscheiden. Die derzeit bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung über den Schutz der Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten aus Anlass des Jahreswechsels, des Karnevals, der Maifeier und von Kirmessen in der Stadt Bornheim vom 07.02.1990 in der derzeit geltenden Fassung, bietet nach Einschätzung der Verwaltung jedoch nach wie vor ausreichende Regelungen zur Umsetzung des Freizeitlärm-erlasses.

Frage 5: Wie viele Beschwerden über Veranstaltungslärm sind dem Bürgermeister aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 bei welchen Veranstaltungen bekannt und welche Konsequenzen hat der Bürgermeister akut und präventiv aus diesen Beschwerden gezogen?

Antwort: In der anliegend beigefügten Übersicht sind die Veranstaltungen gekennzeichnet bei denen in den Jahren 2013 – 2015 Beschwerden über Ruhestörungen bei der Verwaltung eingegangen sind.

Die Anzahl der konkret auf einzelne Veranstaltungen wegen Ruhestörung eingegangenen Beschwerden lassen sich nicht exakt darstellen, da es sich teilweise um Sammelbeschwerden betroffener Anwohner gehandelt hat. Dabei handelt es sich immer um subjektive Wahrnehmungen.

Als Konsequenz eingegangener Beschwerden wurden mit den Veranstaltern intensive Gespräche (teilweise unter Beteiligung der Beschwerdeführer) zur Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte sowie möglicher weiterer Maßnahmen zum Schallschutz für zukünftige Veranstaltungen geführt. In jüngster Vergangenheit wurden darüber hinaus in Einzelfällen Kontrollen im Umfeld von Veranstaltungen in Bezug auf Lärmimmissionen durchgeführt.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anfrage
- Veranstaltungsübersicht